

Newsletter

Inhalt

BVerwG: Diesel-Verkehrsverbote sind ausnahmsweise zulässig	2
Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor Gas	3
Regulierungspraxis vs. Rechtsprechung Teil 2: Unterjährig vereinnahmte	
Baukostenzuschüsse	3
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

BVerwG: Diesel-Verkehrsverbote sind ausnahmsweise zulässig

Das BVerwG hat am 27. Februar 2018 entschieden, dass Fahrverbote für Dieselfahrzeuge als Maßnahme zur Luftreinhaltung ausnahmsweise zulässig sein können.

Soweit ein Luftreinhalteplan für eine Kommune nach § 47 BImSchG dies vorsieht, können die Behörden den Kraftfahrzeugverkehr nach „Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ beschränken oder verbieten. Umweltrechtlich begründete Fahrverbote sind demnach grundsätzlich nur in dem Umfang möglich, in dem das – bundesrechtlich geregelte – Straßenverkehrsrecht sie zulässt. Ungeklärt war bisher, ob das geltende Straßenverkehrsrecht als rechtliche Grundlage für Dieselfahrverbote ausreichend ist.

In seinen beiden Revisionsurteilen (BVerwG 7 C 26.16 und BVerwG 7 C 30.17) vom 27. Februar 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass das Bundesrecht zonen- und streckenbezogene Verkehrsverbote speziell für Diesel-Kraftfahrzeuge nicht zulässt. Allerdings ergebe sich – so das BVerwG – aus der Rechtsprechung des EuGH, dass nationales Recht von europarechtlichen Vorgaben überlagert wird, wenn dies für die volle Wirksamkeit des EU-Rechts erforderlich ist. Deshalb sind die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (sog. „Plakettenregelung“) sowie die StVO, soweit diese der Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten entgegenstehen, nicht anzuwenden, wenn ein Verkehrsverbot für Diesel-Kraftfahrzeuge sich als die einzig geeignete Maßnahme erweist, den Zeitraum der Nichteinhaltung von NO₂-Grenzwerten so gering wie möglich zu halten.

Aus Sicht der Kommunen lässt sich Folgendes festhalten: Mit weiträumigen Fahrverboten ist jedenfalls kurzfristig nicht zu rechnen. Die für die Aufstellung und Fortentwicklung der Luftreinhaltepläne zuständigen Behörden werden künftig noch sorgfältiger abwägen müssen, mit welchen Maßnahmen die Einhaltung von Grenzwerten in den betroffenen Kommunen zu begegnen ist. Die Vorgaben des BVerwG zur Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen, insbesondere das Erfordernis von Ausnahme- und Übergangsregelungen, verdeutlichen, dass die inhaltliche und räumliche Ausgestaltung derartiger Verkehrsverbote Zeit benötigen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn solche Verbote – anders als z.B. die in Hamburg kurzfristig geplanten Diesel-Durchfahrtsbeschränkungen für bestimmte Straßenzüge – weiträumig greifen sollen.

Dr. Michael Bierle, Rechtsanwalt/Steuerberater, Tel.: +49 69 9585-3856
E-Mail: michael.bierle@de.pwc.com

Dr. Alexander Rehs, Rechtsanwalt, Tel.: +49 69 9585-3830
E-Mail: alexander.rehs@de.pwc.com

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor Gas

BNetzA hat Produktivitätsfaktor endgültig auf 0,49 % festgelegt – Beschwerdefrist läuft

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor gemäß § 9 ARegV ist ein elementarer Bestandteil der Formel zur Ermittlung der Erlösobergrenzen. In den ersten beiden Regulierungsperioden war der generelle sektorale Produktivitätsfaktor durch § 9 Abs. 2 ARegV vorgegeben, weshalb er gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar war. Ab der dritten Regulierungsperiode wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegt und ist damit gerichtlich voll überprüfbar.

Die BNetzA hat im Amtsblatt vom 28. Februar 2018 den Tenor zur endgültigen Festlegung des Xgen veröffentlicht. Damit legt die BNetzA endgültig einen Xgen in Höhe von 0,49 % fest. Dabei orientiert sie sich wieder an dem nach der Törnquist-Methode ermittelten Xgen, ohne sich aber auf diese Methode festzulegen. Nach der Malmquist-Methode ermittelt die BNetzA einen im Verhältnis zur vorläufigen Anordnung geringfügig von 0,93 % auf 0,92 % gesenkten Xgen.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die vorläufige Anordnung zwei Wochen nach der Veröffentlichung als zugestellt. Die Frist zur Beschwerdeeinlegung beträgt dann noch einen Monat und läuft demnach spätestens am 12. April 2018 ab.

Wir gehen davon aus, dass der Produktivitätsfaktor von der BNetzA rechtswidrig zu hoch angesetzt wurde. Wir empfehlen daher, Beschwerde gegen die Festlegung des Xgen einzulegen.

Wir bieten hierzu eine Prozesskostengemeinschaft an und verweisen auf unser beigefügtes Rundschreiben.

Tobias Teschner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 1312
E-Mail: tobias.teschner@de.pwc.com

Regulierungspraxis vs. Rechtsprechung Teil 2: Unterjährig vereinnahmte Baukostenzuschüsse

Die Regulierungsbehörden berücksichtigen Baukostenzuschüsse aus dem Basisjahr im Jahresanfangsbestand in voller Höhe. Zur Begründung verweisen sie auf die Entscheidung des BGH vom 10. November 2015, Az. EnVR 42/14. Nach dieser Entscheidung ist bei der Bildung des Mittelwerts zwischen Jahresanfangs- und Jahresendbestand gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 GasNEV für Neuanlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft oder fertiggestellt wurden, im Anfangsbestand dieses Jahres der volle Betrag der maßgeblichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Die von den Regulierungsbehörden herangezogene Rechtsprechung ist auf Baukostenzuschüsse indes nicht übertragbar. Der BGH hat maßgeblich auf den besonderen systematischen Zusammenhang zwischen der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und

den entsprechend bei der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Restbuchwerten des Sachanlagevermögens abgestellt. Er betont, dass die Wertansätze von Aktiva und Passiva in der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zwar grundsätzlich denselben zeitlichen Vorgaben zu unterwerfen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Juni 2009 - EnVR 76/07, Rz. 13). Im vorliegenden Zusammenhang führe aber schon die Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 GasNEV (Fiktion der Jahresabschreibung) dazu, dass dieser Grundsatz nicht in vollem Umfang eingehalten werden kann.

Eine solche besondere systematische Verknüpfung zwischen der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung existiert bei Baukostenzuschüssen nicht. Die Baukostenzuschüsse werden in einem eigenen, von der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bzw. der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 GasNEV losgelösten Regulationssystem ermittelt. Der jährliche Auflösungsbetrag wird als kostenmindernder Ertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GasNEV berücksichtigt. Die gezahlten Baukostenzuschüsse werden auch nicht anhand der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern aufgelöst, sondern losgelöst davon nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GasNEV linear über 20 Jahre.

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 4742
E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.